

**Satzung der Gemeinde Welper**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Offene Ganztagschule im Primarbereich**  
**vom 06.07.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung 24.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule**

- (1) Die Gemeinde Welper betreibt ab dem Schuljahr 2020/2021 an der Grundschule Borgeln eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.**
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kinders zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.**
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schüler/Schülerinnen der Grundschule Borgeln teilnehmen. Soweit Bedarf besteht, werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Welper aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.**
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Welper gem. 4 dieser Satzung einen öffentlich-rechtlich Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gem. § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.**

## § 2

### Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich muss schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Hierfür werden durch die Verwaltung Anmeldeformulare und Beitragsatzung zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge verbindlich anerkannt.

## § 3

### Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu erbringen. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

## § 4

### Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabellen:

**Tabelle 1:** Betreuung von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Jahreseinkommen	Beiträge (monatlich/EUR) Betreuungszeit : 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	45,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	55,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	65,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	75,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	85,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	95,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	107,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	120,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	132,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	145,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	157,00 EUR
ab 100.001 EUR	170,00 EUR

**Tabelle 2: Betreuung von 06:45 Uhr bis 08:15 Uhr**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Beiträge (monatlich/EUR) Betreuungszeit: 6:45 Uhr bis 8:15 Uhr</b>
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	16,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	19,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	23,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	26,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	30,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	34,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	38,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	42,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	47,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	51,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	55,00 EUR
ab 100.001 EUR	60,00 EUR

**Tabelle 3: Betreuung von 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Beiträge (monatlich/EUR) Betreuungszeit: 11.45 Uhr bis 13:45 Uhr</b>
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	21,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	26,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	31,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	35,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	40,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	45,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	50,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	56,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	62,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	68,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	74,00 EUR
ab 100.001 EUR	80,00 EUR

- (2) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jede weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 3 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.  
Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrag verpflichtet/verpflichten.

## § 5

### Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag

für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

## **§ 6**

### **Beitragshebung und Beitragsschuldner**

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welper erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit des Elternbeitrages**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig (auch während der Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes).

## **§ 8**

### **Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den

06.07.2020



-Schumacher-

Bürgermeister

Gemeinde Welver  
Der Bürgermeister  
OGS

## **B e s t ä t i g u n g**

**gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung  
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die  
Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 06.07.2020“**

mit der Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 30.06.2020  
übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren  
worden ist.

Welver, d. 06.07.2020

  
- Schumacher